

Grundsätze  
zum Ehrenpreis der Stadt Bad Oeynhausen  
für Bürgerschaftliches Engagement  
vom 16.02.2011

1.

Der Ehrenpreis der Stadt Bad Oeynhausen für Bürgerschaftliches Engagement wird alle zwei Jahre vergeben.

2.

Der Ehrenpreis wird in Form einer Urkunde verliehen; mit ihm ist die Verleihung eines Geldpreises verbunden. Der Ehrenpreis ist mit maximal 2.000 Euro dotiert.

3.

Die Vergabe des Ehrenpreises erfolgt an ein bis zwei Vereine, Verbände, Organisationen oder Schulen aus der Stadt Bad Oeynhausen und/oder an ein bis zwei lebende Einzelpersonen, die Bürgerinnen oder Bürger unserer Stadt Bad Oeynhausen sind. Mit ihm sollen herausragende ehrenamtliche Verdienste um die Gesellschaft und die Mitmenschen ausgezeichnet werden.

4.

Die Verleihung des Ehrenpreises an Ehepaare und Partner ist möglich, wenn das ehrenamtliche Wirken eines Beteiligten ohne das Wirken des/der anderen nicht gewürdigt werden kann.

5.

Der Ehrenpreis kann einer Bürgerin/ einem Bürger bzw. einem Verein, Verband oder einer Organisation nur einmal zuerkannt werden.

6.

Vorschlagsberechtigt sind nicht die Kandidaten selber, sondern nur der Bürgermeister und der Rat/die Ratsmitglieder; das Recht, Anregungen an die Vorschlagsberechtigten zu richten, steht allerdings jedem zu.

Dazu muss der Vorschlagsbogen „Stadt Bad Oeynhausen – Ehrenpreis für bürgerschaftliches Engagement“ durch die/den Vorschlagsberechtigten mit einer umfassenden Begründung ausgefüllt und rechtzeitig, bis spätestens zum 30.06. des Jahres der Ehrung beim Bürgermeister der Stadt Bad Oeynhausen eingereicht werden. Gleichzeitig müssen dabei die Verleihungsgrundsätze strikt eingehalten sein.

7.

Über die Preisträger entscheidet der Rat der Stadt Bad Oeynhausen jeweils in der 2. Jahreshälfte auf einstimmigen Vorschlag der Jury.

Die Jury setzt sich wie folgt zusammen:

- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin
- je ein Mitglied aus allen Ratsfraktionen
- 2 Trägerinnen/Träger des Ehrenringes.

Jedes Jurymitglied hat eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter:

- die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister
- je ein weiteres Mitglied aus allen Ratsfraktionen
- 2 weitere Trägerinnen /Träger des Ehrenringes.

Eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe (Pressesprecher, Ehrenamtsbeauftragter, Fachbereichsleitung 4) bereitet die Vorschläge der Jury vor. Sie können sich während der Vorbereitungsarbeiten bei der Vorauswahl der eingereichten Vorschläge externer Fachleute bedienen und sie nehmen mit beratender Stimme an der Jury teil.

Berater ohne Stimmrecht können auch von der Jury hinzugezogen werden.

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Beratungen der Jury sind nichtöffentlich.  
Die Jury legt ihre Entscheidungen schriftlich fest.

8.

Die Verleihung der Ehrenpreise nimmt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin im Rahmen einer Festveranstaltung vor.

9.

Erweist sich der Ehrenpreisinhaber durch sein Verhalten der Auszeichnung unwürdig, so kann der Rat die Verleihung widerrufen. Die Verleihungsurkunde und die Geldpreise sind in diesem Fall zurückzugeben.

10.

Die Entscheidungen über die Preisverleihung sind nicht anfechtbar.